



**Mir(Uns) ist bekannt, dass**

- ★ für den Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Löhne vom 22.12.2016 und der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen vom 22.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind,
- ★ erst nach der Erteilung der Zustimmung mit den Arbeiten zur Herstellung des Kanalanschlusses begonnen werden darf,
- ★ sämtliche Kosten für die Einrichtungen und Anlagen der Entwässerung auf dem Grundstück (einschließlich Einstiegsschacht/Inspektionsöffnungen) von mir (uns) zu tragen sind,
- ★ der Schmutzwasserkanalisation kein Niederschlags- und Dränagewasser und der Regenwasserkanalisation kein Schmutzwasser zugeleitet werden darf,
- ★ entsprechend § 59 Abs. 4 LWG NRW i.V.m. der SÜwVO Abw NRW die Dichtheit der Grundstücks-entwässerungsanlage nachzuweisen ist,
- ★ Abweichungen von diesen Angaben, insbesondere die Veränderung der an den Regenwasserkanal angeschlossenen Flächen, den Stadtwerken Löhne unverzüglich mitzuteilen sind.

Der Anschluss meines/unsres Grundstücks an den

Schmutzwasserkanal erfolgt bis zum \_\_\_\_\_/ist am \_\_\_\_\_ erfolgt

---

(Unterschrift/en)